

Art. 120 - Die Bestimmungen von Teil II Buch II des Gerichtsgesetzbuches gelten für die Magistrate, die Greffiers, die Sekretäre und das Personal der Kanzleien und Staatsanwaltschaften, die zum erlöschenden Stellenplan gehören.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von Teil II Buch I Titel VI Kapitel *Vquinquies* des Gerichtsgesetzbuches für die Magistrate.

Was Bewertung und Disziplin betrifft, wird davon ausgegangen, dass Magistrate, Greffiers, Sekretäre und Personalmitglieder der Kanzleien und des Sekretariats der Staatsanwaltschaft, die zu den zeitweiligen Stellenplänen gehören und zu einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Kanzlei oder einem Sekretariat der Staatsanwaltschaft abgeordnet worden sind, dort in dem Dienstgrad, in dem sie abgeordnet worden sind, ernannt sind.

Art. 121 - Die in den Artikeln 115, 116 und 117 erwähnten Ernennungen erfolgen ohne Anwendung der Artikel 262, 273, 287 und 287*bis* des Gerichtsgesetzbuches und ohne weitere Eidesleistung.

Art. 122 - Der Präsident des Militärgerichtshofes bezieht weiterhin persönlich das Gehalt und die damit verbundenen Gehaltserhöhungen bis zum Tag seiner Versetzung in den Ruhestand, seines Rücktritts, seiner Entlassung von Amts wegen, seiner Absetzung oder seines Todes. Er behält diese Vorteile auch, wenn er mit seiner Zustimmung ernannt oder bestimmt wird, um ein mit einem niedrigeren Gehalt verbundenes Amt auszuüben.

Art. 123 - Der Generalauditor und der Militärauditor beziehen weiterhin persönlich das Gehalt und die damit verbundenen Gehaltserhöhungen bis zum Tag ihrer Versetzung in den Ruhestand, ihres Rücktritts, ihrer Entlassung von Amts wegen, ihrer Absetzung, ihres Todes oder gegebenenfalls bis zum Tag, an dem sie mit ihrer Zustimmung in ein anderes mit einem höheren Gehalt verbundenes Amt ernannt oder zu diesem Amt bestimmt werden.

Art. 124 - Der Erste Generalanwalt, der Generalanwalt beim Militärgerichtshof und die Ersten Staatsanwälte beim Militärauditorat behalten persönlich ihr Mandat. Die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die beigeordneten Mandate und Artikel 102 § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Teil II des Gerichtsgesetzbuches über den Hohen Justizrat, die Ernennung und die Bestimmung von Magistraten und zur Einführung eines Bewertungssystems für Magistrate sind jedoch auf sie anwendbar.

Art. 125 - Die Anwendung des vorliegenden Gesetzes darf die Gehälter, Gehaltserhöhungen, Gehaltszuschläge und Pensionen der Magistrate, Greffiers, Sekretäre und Personalmitglieder der Kanzleien und des Sekretariats der Staatsanwaltschaft, die zu den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden zeitweiligen Stellenplänen gehören, nicht beeinträchtigen.

Art. 126 - Wenn Magistrate, Greffiers, Sekretäre oder Personalmitglieder, die zum zeitweiligen Stellenplan gehören, an einem Zivilgericht ernannt oder bestimmt werden, nehmen sie ihren Rang am Datum ihrer Ernennung oder Bestimmung in dieser Eigenschaft am Militärgericht ein.

Art. 127 - Ämter, die bei der Kanzlei des Militärgerichtshofes ausgeübt werden, werden Ämtern gleichgesetzt, die bei der Kanzlei eines Appellationshofes ausgeübt werden.

Art. 128 - Ämter, die beim Sekretariat der Staatsanwaltschaft des Generalauditorats beim Militärgerichtshof ausgeübt werden, werden Ämtern gleichgesetzt, die bei der Staatsanwaltschaft bei einem Appellationshof ausgeübt werden.

Art. 129 - Ämter, die bei der Kanzlei des Militärgerichts (früher: Kriegsrat) ausgeübt worden sind, werden Ämtern gleichgesetzt, die bei einer Kanzlei oder einer Staatsanwaltschaft Erster Instanz ausgeübt werden.

Art. 130 - In Anwendung von Artikel 309*bis* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 94 des vorliegenden Gesetzes, wird binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine erste Liste aufgestellt.

Magistrate, Mitglieder und Personalmitglieder der Kanzlei des Militärgerichtshofes und des Militärgerichts (früher: Kriegsrat), Mitglieder und Personalmitglieder des Sekretariats des Generalauditorats beim Militärgerichtshof, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bei einem Militärgericht ein Amt ausüben oder ausgeübt haben, werden vom Brevet in Militärtechniken freigestellt.

Offiziere sowie ehemalige Offiziere der aktiven oder Reservekader der Streitkräfte sind vom Brevet in Militärtechniken freigestellt.

Art. 131 - Der Minister der Justiz und der Minister der Landesverteidigung ergreifen zusammen ab Ausrufung der Kriegszeit alle Maßnahmen, durch die die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unverzüglich angewandt werden können. Für Einsätze, die in Friedenszeiten außerhalb des belgischen Staatsgebietes stattfinden, stellen sie auch die erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung.

Art. 132 - Der König legt den endgültigen Bestimmungsort der von den abgeschafften Gerichten erstellten oder entgegengenommenen Archivalien fest.

KAPITEL VIII — *Schlussbestimmung*

Art. 133 - Vorliegendes Gesetz tritt an dem vom König festgelegten Datum in Kraft.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00768]

17 AUGUSTUS 2013. — Wet van 15 februari 1993 tot oprichting van een Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding met het oog op de omvorming ervan tot een federaal Centrum voor de analyse van de migratiestromen, de bescherming van de grondrechten van de vreemdelingen en de strijd tegen de mensenhandel. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 13 en 17 van de wet van 17 augustus 2013 van 15 februari 1993 tot oprichting van een Centrum voor gelijkheid van kansen en voor racismebestrijding met het oog op de omvorming ervan tot een federaal Centrum voor de analyse van de migratiestromen, de bescherming van de grondrechten van de vreemdelingen en de strijd tegen de mensenhandel (*Belgisch Staatsblad* van 5 maart 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00768]

17 AOÛT 2013. — Loi adaptant la loi du 15 février 1993 créant un Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme en vue de le transformer en un Centre fédéral pour l'analyse des flux migratoires, la protection des droits fondamentaux des étrangers et la lutte contre la traite des êtres humains. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 13 et 17 de la loi du 17 août 2013 adaptant la loi du 15 février 1993 créant un Centre pour l'égalité des chances et la lutte contre le racisme en vue de le transformer en un Centre fédéral pour l'analyse des flux migratoires, la protection des droits fondamentaux des étrangers et la lutte contre la traite des êtres humains (*Moniteur belge* du 5 mars 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00768]

17. AUGUST 2013 — Gesetz zur Anpassung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus im Hinblick auf dessen Umwandlung in ein Föderales Zentrum für die Analyse der Migrationsströme, den Schutz der Grundrechte der Ausländer und die Bekämpfung des Menschenhandels — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 13 und 17 des Gesetzes vom 17. August 2013 zur Anpassung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus im Hinblick auf dessen Umwandlung in ein Föderales Zentrum für die Analyse der Migrationsströme, den Schutz der Grundrechte der Ausländer und die Bekämpfung des Menschenhandels.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. AUGUST 2013 — Gesetz zur Anpassung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus im Hinblick auf dessen Umwandlung in ein Föderales Zentrum für die Analyse der Migrationsströme, den Schutz der Grundrechte der Ausländer und die Bekämpfung des Menschenhandels

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 3 — *Abänderungsbestimmungen*

(...)

Art. 13 - In Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes werden die Wörter "Das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus" durch die Wörter "Das durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013 geschaffene Interföderale Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen" ersetzt.

(...)

Art. 17 - In Artikel 57 § 1 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2010, wird die Nummer 17 wie folgt ersetzt:

"17. mit den beiden Kodirektoren des durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013 geschaffenen Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen,"

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 17. August 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister
E. DI RUPO

Die Ministerin der Chancengleichheit
Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration, Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung
Frau M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM